

18. Juni 1954

14

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 ArbGG.

Leitsätze:

Zur Begründung der Zulässigkeit der Revision gemäss § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG. genügt nicht der blosse Hinweis auf ein bestimmtes Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts noch die Angabe, dass das Urteil hinsichtlich bestimmter Fragen, z.B. der Sittenwidrigkeit und des Kausalzusammenhanges, von einem anderen bezeichnetem Urteil abweiche, zumal wenn dieses Urteil einen ganz anders gearteten Tatbestand betrifft. Es müssen vielmehr die Rechtssätze im einzelnen angegeben und es muss dargelegt werden, inwiefern sich das angefochtene Urteil mit diesen in Widerspruch setzt.

Aktenzeichen: 2 AZR 78/53

Beschluss des BAG. vom 18. Juni 1954

LAG: Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom
18. Juni 1954 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der I. Kammer des
Landesarbeitsgerichts Hannover vom 21. Oktober 1953 (1 Sa 421/53)
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG sind nicht gegeben. Es genügt nicht, daß nur auf das Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts verwiesen wird, noch die Angabe, daß das Urteil hinsichtlich bestimmter Fragen, z.B. der Sittenwidrigkeit und des Kausalzusammenhanges, von einem anderen bezeichneten Urteil abweiche, zumal wenn dieses Urteil einen ganz anders gearteten Tatbestand betrifft. Es müssen vielmehr die Rechtssätze im einzelnen angegeben und es muß dargelegt werden, inwiefern sich das angefochtene Urteil mit diesen in Widerspruch setzt. Denn nur so ist eine Prüfung, ob das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht, möglich.

gez.: Denecke Dr. Simons Dr. Berger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)